



F Ö R D E R V E R E I N
Johann-Rieder-Realschule
Rosenheim e.V.

Satzung des Fördervereins Johann-Rieder-Realschule Rosenheim e. V. Satzungsänderung / Satzungsneufassung

Stand: 16.12.2020

Die Inhalte der vorliegenden Satzung beziehen sich in gleichem Maße auf Frauen, Männer und divers geschlechtliche Menschen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch die männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche und diverse Form wird dabei stets mitgedacht.

§ 1 Name und Sitz

- 1 Der Verein trägt den Namen **Förderverein Johann-Rieder-Realschule Rosenheim e. V.** und hat seinen Sitz in Rosenheim.
Er ist in das Vereinsregister (VR 201300) beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
- 2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Präambel

- 1 Der **Förderverein Johann-Rieder-Realschule Rosenheim e. V.** hat zum Ziel, die Johann-Rieder-Realschule Rosenheim in seinem Bestand zu erhalten und bei den Herausforderungen einer modernen, sachgerechten Weiterentwicklung zu einer zukunftsorientierten Schule zu unterstützen. Er soll insbesondere die Brücke zur Wirtschaft sein, um notwendige Projekte schneller umsetzen zu können.

§ 3 Vereinszweck

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 und § 52 Abgabenordnung (AO) „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
- 2 Zweck des Vereins ist, die Schule in ihrer Erziehungsaufgabe zu unterstützen, bedürftige Schüler zu unterstützen, sowie durch Beiträge, Spenden und Sachwerte materielle Hilfe für die Ausstattung und Einrichtung der Schule zu leisten.
- 3 Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aufgebracht durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden und andere Zuwendungen
 - c. eigene Einnahmen
- 4 Der Verein verwaltet die Elternspenden an der Johann-Rieder-Realschule, im Auftrag des Elternbeirats.

§ 4 Selbstlosigkeit

- 1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3 Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4 Mitglieder können eine Tätigkeitsvergütung erhalten.
- 5 Über Zahlung, Höhe und Art der Tätigkeitsvergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 8 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt.
- 2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand in seiner nächsten ordentlichen Vorstandssitzung. Eine Ablehnung des Antrags braucht seitens des Vorstandes nicht begründet zu werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich per Brief, E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung mitzuteilen. Ein abgelehnter Antragsteller kann dagegen schriftlich per Brief, E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung mit einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 3 Für die Mitgliedschaft ist zusätzlich zur ladungsfähigen Personenanschrift zwingend eine gültige E-Mail oder eine andere elektronische Übermittlungsform notwendig und anzugeben, damit die vereinsinterne Korrespondenz an das Mitglied zugestellt werden kann. Die Art der digitalen Übermittlung gibt der Verein vor.
- 4 Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (in der Satzung als Mitglieder bezeichnet)
 - b. Jugendliche Mitglieder (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
 - c. Ehrenmitglieder
- 5 Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Erreichen des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- 6 Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 7 Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 8 Bei groben Verletzungen der Vereinsziele oder Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz einmaliger Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen. Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich per Brief, E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung mitzuteilen. Das ausgeschlossene Mitglied kann dagegen binnen 30 Tagen nach Empfang der Mitteilung schriftlich per Brief, E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

- 9** Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben.
- a. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder aufgrund eines schriftlich begründeten Antrags eines ordentlichen Mitglieds vorgeschlagen und sind von der nächsten Mitgliederversammlung mit mindestens einer Dreiviertelmehrheit der dort anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl zu bestätigen.
 - b. Ehrenmitglieder können Mitglieder des Vorstandes sein.
 - c. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
 - d. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
 - e. Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet, die satzungsgemäße Ausrichtung des Vereins zu fördern und zu pflegen.
 - f. Auf Antrag der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes kann bei grobem persönlichen Fehlverhalten, das dem Ansehen des Vereins schadet, die Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist aberkannt, wenn sich eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden wahlberechtigten Mitglieder in geheimer Wahl dafür ausspricht.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1** Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben.
- 2** Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend.
- 3** Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 4** Bei Eintritt ist der gesamte Jahresbeitrag des laufenden Geschäftsjahres fällig.
- 5** Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 7 Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1** Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangspasswort zugänglichen digitalen Kommunikations-Raum. Die erforderlichen Zugangsdaten werden dem Mitglied spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung mitgeteilt. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit.

Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen.

- 2** Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
- 3** Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich per Brief, E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- 4** Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt ausschließlich per E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung.
- 5** Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden.
- 6** Bei der ersten Sitzung eines neuen Geschäftsjahres sind der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und der Jahresbericht vorzustellen. Die Mitgliederversammlung beschließt die Genehmigung des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstandes.
- 7** Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer.
 - a. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
 - b. Die Rechnungsprüfer prüfen die Buchführung einschließlich Jahresabschluss und berichten über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung.
 - c. Zu den Aufgaben der Rechnungsprüfer gehört auch die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.
- 8** Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands.
 - b. Anzahl der Beisitzer: Die Mitgliederversammlung entscheidet nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl über die Wahl und die Anzahl der Beisitzer mit Stimmrecht. Möglich sind ein bis maximal drei Beisitzer.
 - c. die Aufgaben des Vereins.
 - d. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins.
 - e. die Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich.
 - f. die Mitgliedsbeiträge.
 - g. Aufwandsentschädigungen für Vorstandsmitglieder.
 - h. Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern.
- 9** *Entfällt*

- 10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 11 Jedes real oder virtuell anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels Vollmacht zulässig, die dem Vorstand in handschriftlich unterschriebener Textform, per eindeutig dem zu vertretenden Mitglied zuordenbarer E-Mail oder digital signierter E-Mail oder anderer digital signierter elektronischer Übermittlung vor dem Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Jedoch kann ein Mitglied höchstens ein anderes Mitglied vertreten.
- 12 Über ein gesichertes digitales Abstimmungstool muss die jeweils geheime Stimmabgabe der virtuell anwesenden Mitglieder ermöglicht werden.
- 13 Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Dreiviertelmehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- 14 Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 15 Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
- 16 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird per E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung an alle Mitglieder verschickt.

§ 9 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
- 2 Beschließt die Mitgliederversammlung die Wahl von Beisitzern, gehören diese mit Stimmrecht dem Vorstand mit an.
- 3 Die Mitglieder des Vorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein und natürliche Personen.
- 4 Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind dabei an die Vorstandsbeschlüsse gebunden. Sie sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 6 Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- 7 Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss der Vorstand bis zur nächsten Neuwahl die Aufgaben des

ausgeschiedenen Mitglieds wahrnehmen. Scheiden der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende vorzeitig aus, so übernimmt bis zur nächsten Neuwahl die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds ersatzweise zuerst der amtierende Schatzmeister bzw. ihm nachfolgend der amtierende Schriftführer. Stehen weder der amtierende Schatzmeister noch der amtierende Schriftführer als Ersatz bereit, muss eine Neuwahl des gesamten Vorstandes stattfinden. Dazu ist zeitnah und fristgerecht eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 8** Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- 9** Vorstandssitzungen finden in der Regel vier Mal im Jahr statt. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt ausschließlich per E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch einen der Vorsitzenden. Die Vorstandssitzung kann real, virtuell oder gemischt stattfinden. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder persönlich oder virtuell anwesend sind, wobei einer davon der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende des Vereins sein muss.
- 10** Über die jeweilige Vorstandssitzung wird von dem Schriftführer ein Protokoll angefertigt. Nach Überprüfung und gegebenenfalls Ergänzung durch den Vorstand wird das Protokoll per E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung an alle Mitglieder des Vorstandes verteilt.
- 11** Auf begründeten schriftlichen Antrag per Brief, E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung können ordentliche Mitglieder Einsicht in das Sitzungsprotokoll der Vorstandssitzung verlangen. Eine Ablehnung des Antrags braucht seitens des Vorstandes nicht begründet zu werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich per Brief, E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung mitzuteilen. Ein abgelehnter Antragsteller kann dagegen schriftlich per Brief, E-Mail oder anderer elektronischer Übermittlung mit einer Frist von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Ablehnung durch den Vorstand Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
- 12** Pauschale Tätigkeitsvergütungen an Mitglieder des Vorstands (Anwendungen des §3 Nr. 26a EStG, Zahlungen an ehrenamtlichen Vorstand) sind möglich.
- 13** Die Entscheidung über Zahlung und Höhe der Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder wird in der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit getroffen.

§ 9 Satzungsänderung

- 1** Für Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2** Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
- 3** Satzungsänderungen, die von Gerichten oder Finanzbehörden aus formalen oder redaktionellen Gründen

verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

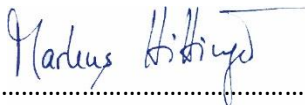
- 1** Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2** Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 3** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt nach Erfüllung der Verbindlichkeiten das Vereinsvermögen an die Stadt Rosenheim. Sie verpflichtet sich, das Vermögen gesondert zu verwalten und einem sich in den nächsten drei Jahren neu zu gründenden Verein für die Johann-Rieder-Realschule auszuhändigen, der die gleichen Zwecke dieser Satzung verfolgt.
- 4** Sollte sich in diesem Zeitraum kein neuer Verein gründen, dann ist die Stadt Rosenheim verpflichtet, das Vermögen der Johann-Rieder-Realschule auszuhändigen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Gründungssatzung vom 08. Mai 2013

mit Änderungen vom 15.12.2020

Rosenheim, 15.12.2020

Unterschrieben durch



.....
1. Vorsitzender: Markus Hittinger



.....
2. Vorsitzende: Christine Vierthaler